

# Regierungsratsbeschluss

vom 21. Oktober 2013

Nr. 2013/1918

KR.Nr. I 163/2013 (FD)

## **Interpellation Fraktion FDP.Die Liberalen: Vertreibt die Veranlagungspraxis der Steuerverwaltung des Kantons Solothurn Steuerzahler aus dem Kanton? (04.09.2013) Stellungnahme des Regierungsrates**

---

### **1. Interpellationstext**

In letzter Zeit häufen sich Klagen von Treuhändern und Anwälten bezüglich der Veranlagungspraxis der kantonalen Steuerverwaltung insbesondere bei den juristischen Personen. Es wird festgestellt, dass vor allem bei den Spesen und Geschäftsfahrzeugen aber auch bei der Unternehmensbewertung eine verschärfte Veranlagungspraxis zur Anwendung gelangt. Dies hat bereits dazu geführt, dass Sitzverlegungen von Firmen stattgefunden haben oder überlegt werden. Weiter führt die Veranlagungspraxis auch dazu, dass interessierte Firmen sich gegen eine Sitzverlegung in den Kanton Solothurn entscheiden.

In diesem Zusammenhang bitten wir die Regierung, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wurde seit der letzten Steuergesetzrevision die Veranlagungspraxis insbesondere bei den juristischen Personen verschärft?
2. Wird bei Anfragen von Firmen, welche sich für eine Sitzverlegung in den Kanton Solothurn interessieren, eine Erfolgskontrolle geführt und die Gründe bei einem negativen Entscheid hinterfragt?
3. Welches sind die Gründe für einen abschlägigen Entscheid einer allfälligen Sitzverlegung in den Kanton Solothurn?
4. Werden bei Sitzverlegungen von Firmen in andere Kantone die Gründe für den Wegzug nachgefragt?
5. Welches sind die Gründe für die Sitzverlegung in andere Kantone?

### **2. Begründung**

Im Vorstosstext enthalten

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

3.1 Zu den Fragen

3.1.1 Zu Frage 1:

*Wurde seit der letzten Steuergesetzrevision die Veranlagungspraxis insbesondere bei den juristischen Personen verschärft?*

Nein, das Steueramt hat die Veranlagungspraxis nicht verschärft. Allerdings hat es punktuell Korrekturen vorgenommen, insbesondere aufgrund der Rechtsprechung, und zwar sowohl zu Lasten als auch zu Gunsten der Steuerpflichtigen. Vereinzelt hat es seine Praxis präzisiert und vereinheitlicht, was zum Teil als Verschärfung empfunden wird.

Im Gleichschritt mit der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung verändern sich auch die steuerlichen Rahmenbedingungen laufend, auf nationaler wie auf internationaler Ebene. Im stetig rauerem wirtschaftlichen Umfeld stellen die Steuern für die Unternehmen einen nicht unwesentlichen Kostenfaktor dar, den sie aktiv zu minimieren versuchen. Entsprechend geben sie den auf ihnen lastenden Druck oft auch an die Verwaltung, konkret an die Steuerbehörden weiter. Deren Entscheide werden heute öfter und gründlicher hinterfragt, was mehr Besprechungen und Rechtsmittelverfahren zur Folge hat. Dabei werden nicht selten auch allgemein anerkannte, seit längerem geltende Pauschallösungen wie z.B. bei den Privatanteilen für Geschäftsfahrzeuge in Frage gestellt.

Die Höhe der Pauschalspesen bzw. Fallpauschalen hängt jeweils von den tatsächlichen Geschäftskosten ab. Diese Entschädigungen müssen effektiv geschäftliche Unkosten abdecken und dürfen weder einen verdeckten Lohnanteil noch eine verdeckte Gewinnausschüttung darstellen. In der Praxis sind jedoch immer wieder übersetzte Pauschalen festzustellen, die in keiner Weise geschäftsmässig begründet sind. Dass die Betroffenen die entsprechenden steuerlichen Korrekturen nicht gerade freudig begrüssen, ist verständlich. Was die Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer betrifft, hält sich das Steueramt an das in der ganzen Schweiz gültige Kreisschreiben Nr. 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz vom 28. August 2008. Soweit ein besonderer Fall vorliegt, der durch das Kreisschreiben nicht abgedeckt wird, ist eine individuelle Beurteilung möglich. Die Erfahrung beim Verkauf von Beteiligungen zeigt, dass die nach dem Kreisschreiben ermittelten Werte in aller Regel deutlich tiefer ausfallen als die realisierten Kaufpreise. Wirft eine Beteiligung zudem keinen oder nur einen ungenügenden Ertrag ab, reduziert sich der Vermögenssteuerwert aufgrund der Durchschnittsbewertung gemäss § 67 Abs. 3 des Steuergesetzes noch einmal.

Die Kundschaft des Steueramtes, insbesondere der Abteilung juristischen Personen, wird zunehmend internationaler, da Weltkonzerne oder ausländische Familienunternehmen hier vermehrt Tochtergesellschaften gründen oder Niederlassungen betreiben. In diesen Besprechungen heben ihre Vertreter immer wieder das hiesige Steuerklima lobend hervor. Im Unterschied zum Ausland könne man sich mit den schweizerischen bzw. solothurnischen Steuerbehörden an einen Tisch setzen und die gewünschten Themen offen ausdiskutieren.

### 3.1.2 Zu Frage 2:

*Wird bei Anfragen von Firmen, welche sich für eine Sitzverlegung in den Kanton Solothurn interessieren, eine Erfolgskontrolle geführt und die Gründe bei einem negativen Entscheid hinterfragt?*

Das Steueramt führt keine Erfolgskontrolle über nicht zustande gekommene Unternehmensansiedlungen. Insbesondere ist fraglich, ab wann von Interesse an einer Sitzverlegung gesprochen werden kann, die schliesslich nicht realisiert worden ist. In der Regel kommuniziert ein Unternehmen dies auch nicht an die Steuerbehörden, so dass die Gründe dafür ebenfalls nicht erfragt werden.

### 3.1.3 Zu Frage 3:

*Welches sind die Gründe für einen abschlägigen Entscheid einer allfälligen Sitzverlegung in den Kanton Solothurn?*

Die Kriterien für die Wahl eines Unternehmensstandortes sind vielfältig, und sie unterscheiden sich von Unternehmen zu Unternehmen, je nach ihren Bedürfnissen. Von Bedeutung sind sicher die Verfügbarkeit von Raum und Arbeitskräften mit der notwendigen Fachkompetenz, die Nähe zu Forschung und Entwicklung, die Verkehrsanbindung inkl. Distanz zum nächsten Flughafen, allenfalls die Nähe zu wichtigen Lieferanten oder Kunden und nicht zuletzt auch die steuerlichen Rahmenbedingungen. Nicht zu unterschätzen sind zudem private Interessen der Entscheidungsträger, insbesondere wenn die Wahl des Firmenstandortes eine persönliche unternehmerische Entscheidung darstellt, die im kleinen Kreis (z.B. Verwaltungsrat oder sogar nur vom Patron) getroffen wird. Dabei tragen oft persönliche Berater, die teilweise mit der Kantonalen Wirtschaftsförderung und dem Steueramt in Kontakt stehen, die Entscheidungsgrundlagen zusammen. Hier ist wichtig, dass der Unternehmensstandort Solothurn überhaupt auf dem Radar steht und seine Vorteile bekannt sind. Die Auswahlverfahren verlaufen in der Regel nicht offen, und erst, wer in die engere Auswahl gelangt, hat die Möglichkeit, den eigenen Wirtschaftsstandort persönlich zu präsentieren. Diese Fälle begleiten Wirtschaftsförderung und Steueramt enger. Die Gründe eines negativen Entscheides werden aber auch hier nicht kommuniziert.

#### 3.1.4 Zu Frage 4:

*Werden bei Sitzverlegungen von Firmen in andere Kantone die Gründe für den Wegzug nachgefragt?*

Es gibt keine systematischen Rückfragen bei einem Wegzug eines Unternehmens in einen andern Kanton oder ins Ausland.

#### 3.1.5 Zu Frage 5:

*Welches sind die Gründe für die Sitzverlegung in andere Kantone?*

Die Gründe für einen Wegzug können ebenfalls sehr vielfältig sein (z.B. Konzentration an einem einzigen Standort, Übernahmen, bessere örtliche Verhältnisse, optimale, günstige Immobilie, grössere Nähe zum Hauptlieferanten bzw. Kunden usw.). Naturgemäss sind Unternehmen, die aufgrund von lokalen Investitionen stärker gebunden sind, auch standorttreuer. Hingegen sind mobile Unternehmen ohne grosse Infrastruktur eher bereit, ihren Sitz zu verlegen. Aber auch hier sind primär andere Kriterien als nur steuerliche Gründe massgebend. Aufgrund unserer Wahrnehmung – ohne Erfolgskontrolle – kann der Wegzugsgrund in der Regel nachvollzogen werden, weil sehr oft kostenmässige, betriebswirtschaftliche, kundenspezifische, währungsbedingte und platzmässige Überlegungen im Vordergrund stehen. Der Kanton Solothurn hat bei den juristischen Personen keine hohe Wegzugsrate und weicht diesbezüglich von den umliegenden Kantonen nicht ab.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### **Verteiler**

Finanzdepartement  
Steueramt (20)  
Parlamentsdienste  
Traktandenliste Kantonsrat